

**Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde Energie beim Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Genehmigung von
Netznutzungsentgelten nach § 23a Energiewirtschaftsgesetz**

Aufgrund des Antrages vom XXX der XXX ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antragstellerin werden Entgelte für den Zugang zum Stromverteilernetz mit Wirkung vom XXX genehmigt. Sie dürfen nur überschritten werden, soweit die Überschreitung nach Erteilung dieser Genehmigung ausschließlich auf Grund der Weitergabe erhöhter Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannstufe erfolgt. Eine Anhebung der genehmigten Netzentgelte aufgrund der Weitergabe erhöhter Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannstufe ist der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und im Internet zu veröffentlichen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung ist bis zum XXX befristet.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Netzentgelte auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Landesregulierungsbehörde Energie beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Andreas Krüger